



NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.

Jugendausschuss

Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen der U8- bis U19- Junioren für das Spieljahr 2009/2010

1. Allgemeines

Für die Durchführung des Spielbetriebes der U8 - bis U19 - Junioren im NFV Kreis Lüneburg sind die Satzung, die Jugendordnung (JO), die Spielordnung (SpO), die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) und diese Ausschreibung mit ihren Durchführungsbestimmungen maßgebend und zu beachten.

Der Jugendausschuss des NFV Kreis Lüneburg ist für die Punkt-, Freundschafts-, Hallen- und Auswahlspiele sowie für Juniorenturniere zuständig.

Für alle spieltechnischen Fragen wie Verlegungen, Ab- und Neuansetzungen usw. sind die jeweiligen Staffelleitungen verantwortlich.

Der Jugendausschuss des NFV Kreis Lüneburg empfiehlt die Durchführung der Spiele der Junioren auf einem rauchfreien Sportplatz ohne Alkoholgenuss.

1.1

Für die Erstellung der Spielpläne der Spieljahre/Spielrunden sind die vorgegebenen Meldefristen für die Mannschaftsmeldungen zwingend einzuhalten. Zum Meldetermin 15. Januar besteht die Möglichkeit für schriftliche Nachmeldungen zur Frühjahrssaison.

Erfolgt nach Zustellung des Spielplanes die Zurückziehung einer Mannschaft, wird der Verein mit einer Strafe von 50,00 € gemäß § 23 Abs. 3b Nr. 9 JO belastet.

2. Spielberechtigung von Junioren/Spielerpässe

2.1

Auf Kreisebene spielen die Junioren in folgenden Altersklassen, Spielklassen (12) und Spielzeiten entsprechend der §§ 4, 16 und 18 der Jugendordnung:

Altersklasse Spielzeit	Mannschaften	Spielklasse	Jahrgang
F- Junioren 2 X 20 Minuten	7er	U8- Junioren, Kreismeister	2002 und jünger
	7er	U9- Junioren, Kreismeister	2001 und jünger
E- Junioren 2 X 25 Minuten	7er	U10- Junioren, Kreismeister	2000 und jünger
	7er	U11- Junioren, Kreismeister	1999 und jünger
D- Junioren 2 X 30 Minuten	11er / 7er	U12- Junioren, Kreismeister	1998 und jünger
	11er / 7er	U13- Junioren, Kreismeister	1997 und jünger

Altersklasse Spielzeit	Mannschaften	Spielklasse	Jahrgang
C- Junioren 2 X 35 Minuten	11er	U14- Junioren, Kreismeister	1996 und jünger
	11er	U15- Junioren, Kreismeister	1995 und jünger
B- Junioren 2 X 40 Minuten	11er	U16- Junioren, Kreismeister	1994 und jünger
	11er	U17- Junioren, Kreismeister	1993 und jünger
A- Junioren 2 X 45 Minuten	11er	U18- Junioren, Kreismeister	1992 und jünger
	11er	U19- Junioren, Kreismeister	1991 und jünger

Der Jugendausschuss des NFV Kreis Lüneburg behält sich ausdrücklich davon abweichende Regelungen und Einteilungen vor, insbesondere zum möglichen kreisübergreifenden Spielbetrieb ab 11er Mannschaften mit dem NFV Kreis Harburg.

Die Einzelheiten zur Meisterschaft, zum Play- Off, zum Aufstieg in den Bezirk und zu den Pokalspielen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Ausschreibung.

Bei besonderen Anlässen (z.B. weitere Mannschaftsmeldungen usw.) ist eine Veränderung der Festlegungen der Anlage 1 zulässig.

Die Staffeleinteilungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Ausschreibung.

Die besonderen Belegungen der Sportplätze (JSG`s) ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Ausschreibung.

2.2

Juniorenspieler dürfen nur dann an den Pflicht- und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie die Spielerlaubnis des NFV für den Verein besitzen, dokumentiert durch einen gültigen Spielerpass, einschl. Lichtbild, Vereinsstempel und eigenhändige Unterschrift (ab U11- Junioren). Fehlen Lichtbild bzw. Vereinsstempel wird der Verein mit einer Strafe von 5,00 € gemäß Ziffer I. Nr. 21 Anhang 2 der SpO belastet.

Ein Juniorenspieler kann nur in seiner zutreffenden Altersklasse (siehe Ziffer 2.1) oder in einer älteren Altersklasse eingesetzt werden.

Wird ein Spieler ohne Spielerlaubnis oder ohne Spielberechtigung (wie fehlende Gastspielerlaubnis) eingesetzt, wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gemäß § 38 Abs. 1c SpO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 SpO gewertet und der Verein mit einer Strafe von 50,00 € bzw. 25,00 € gemäß § 23 Abs. 3b Nr. 2 u. 3 JO belastet.

2.3

Fehlt bei einem Spiel der Spielerpass, so ist auf der Rückseite des Spielberichtes der Name, Vorname und das Geburtsdatum des Spielers einzutragen.

Der Spieler und der Betreuer haben mit ihren Unterschriften die Spielerlaubnis zu bestätigen.

Der Staffelleiter prüft dann über das DFBnet ob an dem Spieltag eine Spielerlaubnis vorlag. Im Nichtfall erfolgt Bestrafung und bei gewonnenen Spielen Punktabzug. In besonderen Fällen kann die Vorlage der Pässe verlangt werden.

Der Verein wird je fehlenden Spielerpass mit einer Strafe von 2,00 € gemäß § 23 Abs. 3b Nr. 1 JO belastet, im Wiederholungsfall 3,00 €.

2.4

Jugendspielgemeinschaften (JSG) können gemäß den Festlegungen des § 13 JO je Altersklasse/Spielklasse auf schriftlichen Antrag (mit Spielerliste) der beteiligten Vereine vor Saisonbeginn durch den Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses genehmigt werden. Eine erteilte JSG- Genehmigung wird zum Bestandteil der Passmappe.

Sollen Spieler eines anderen Vereines als Gastspieler eingesetzt werden, so ist für diese Spieler gemäß § 14 JO rechtzeitig beim jeweils zuständigen Staffelleiter des Kreisjugendausschusses unter Beifügung des Spielerpasses ein begründeter Antrag auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis zu stellen.

Bei einer kreisübergreifenden Gastspielerlaubnis erteilt der für den abgebenden Verein zuständige Vorsitzende des Kreisjugendausschusses die Gastspielerlaubnis.

In einem Spiel können bei 11er- Mannschaften max. 5 Gastspieler/Mannschaft und bei 7er- Mannschaften max. 3 Gastspieler/Mannschaft eingesetzt werden. Bei einer Jugendspielgemeinschaft können max. 3 Gastspieler/Mannschaft in einem Spiel eingesetzt werden.

Der Spieler ist nach erteilter Gastspielerlaubnis nur für den Gastverein und nur in der einen genehmigten Altersklasse/Spielklasse spielberechtigt. Die ausgestellte Gastspielerlaubnis ist dem Spielerpass anzuheften bzw. ist Bestandteil der Passmappe, siehe auch Ziffer 2.2.

Die Ausnahme für den älteren A- Junioren Jahrgang (U19) ist in § 14 Abs. 6 JO geregelt.

2.5

Nach § 7 Abs. 2 JO spielen sich U8- bis U13- Junioren beim Einsatz in höheren Altersklassen gemäß § 10 SpO nicht fest.

Beispiel:

Ein U10- Spieler spielt sich in einer U11- Mannschaft nicht fest, ein U11- Spieler spielt sich in einer U12- Mannschaft nicht fest.

Beim Einsatz innerhalb verschiedener Mannschaften einer Altersklasse findet ein Festspielen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 JO in Verbindung mit § 10 SpO statt.

Beispiel:

Ein U8- Spieler einer zweiten Mannschaft kann sich in der ersten U8- Mannschaft fest spielen.

Ein Spieler ist für eine Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden Pflichtspielen dieser Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.

Der Spieler, der sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die nächstniedere Mannschaft erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinanderfolgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt.

Hat eine Mannschaft die Pflichtspiele des Spieljahres abgeschlossen, spielen aber die unteren Mannschaften noch, so ist für dieses Spieljahr das Spielen hierfür nur statthaft, wenn der Spieler hierfür bereits vor dem drittletzten Punktspiel des Spieljahres frei ist.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 10 SpO und § 7 JO.

2.6

Bei Anträgen auf Erteilung einer Spielerlaubnis aufgrund eines Vereinwechsels innerhalb eines Spieljahres außerhalb der Wechselperioden I und II ist ein Freiumschlag für die Passstelle beizufügen. Fehlt dieser Freiumschlag, wird der Verein mit einer Bearbeitungsgebühr von 2,00 € belastet.

3. Spielberichtsformular

3.1

Der Spielbericht ist als Dokument (NFV Formular mit Vor- und Rückseite) vollständig und leserlich in Blockschrift oder Maschine auszufüllen. Zusammengeheftete oder geklebte Formulare bzw. eingeklebte Namenslisten sind nicht zulässig, da nicht fälschungssicher.

Die verantwortlichen Trainer/Betreuer der Mannschaften tragen die sieben bzw. elf zu Beginn des Spiels auflaufenden Spieler ein. Werden weitere Spieler eingesetzt, so hat der Verein die Namen der Spieler unmittelbar nach Spielschluss in den Spielberichtsbogen nachzutragen (die Vornamen der Spieler müssen vollausgeschrieben werden).

Gastspieler sind im Spielbericht vor der Spieler- Nr. mit dem Buchstaben „G“ zu kennzeichnen.

Eine Verpflichtung zum Tragen von Rückennummern besteht nicht. Werden allerdings Rückennummern getragen, haben sie mit den Eintragungen auf dem Spielbericht überein zu stimmen.

Der Spielbericht ist von den jeweiligen Betreuern ordnungsgemäß und vollständig (Spielnummer, Datum, Ort, Staffelbezeichnung, Altersklasse, Mannschaftsnamen usw.) auszufüllen und zu unterschreiben. Bei nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Spielbericht und bei fehlender Unterschrift des Betreuers wird der jeweilige Verein mit einer Strafe von 10,00 € und 3,00 € gemäß § 23 Abs. 3b Nr. 16 und Nr. 5 JO belastet.

3.2

Der ausgefüllte Spielberichtsbogen, die Passmappen beider Mannschaften und ein Freiumsschlag mit der Anschrift:

Klaus Arndt, Steinbergkoppel 4, 21365 Adendorf

sind dem Schiedsrichter spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben, damit eine Prüfung der Pässe mit Gesichtskontrolle möglich ist.

Der Spielbericht ist innerhalb von 5 Tagen an die vorstehende Anschrift zu senden. Das gilt auch beim Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel.

Wird der Spielbericht nicht bis zum 6. Tag oder gar nicht vorgelegt, so wird bei den Spielen der U13- bis U8- Junioren der Platzverein mit einer Strafe von 10,00 € bzw. 15,00 € gemäß § 23 Abs. 3b Nr. 14 JO belastet.

4. Spielpläne/Spielverlegungen

4.1

Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spielpläne sofort nach Bereitstellung im DFBnet auf Spielüberschneidungen oder andere Fehler (wie Anstoßzeiten? Flutlichtspiele?) zu überprüfen. Diese sind dem zuständigen Staffelleiter sofort mitzuteilen.

4.2

Spielverlegungen der **U8- bis U11- Junioren** sind beim Staffelleiter mindestens 7 Tage vor dem Spieltag zu beantragen. Spielverlegungen der **U8- bis U11- Junioren** bis zum 1. Spieltag sind unter Wahrung der 7 Tagesfrist kostenfrei. Danach wird für eine genehmigte Spielverlegung der beantragende Verein mit einer Bearbeitungsgebühr von **6,00 €** belastet.

Spielverlegungen der **U12- und U13- Junioren** werden vom Staffelleiter nur vorgenommen, wenn hierzu ein verbandsseitiges Interesse vorliegt. In Ausnahmefällen können Spielverlegungen der **U12- und U13- Junioren** auch vorgenommen werden, wenn mindestens 14 Tage vor dem Spieltag beim Staffelleiter ein schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung vorgelegt wird. Über den Antrag entscheidet der Staffelleiter endgültig. Danach wird für eine genehmigte Spielverlegung der beantragende Verein mit einer Bearbeitungsgebühr von **9,00 €** belastet.

Die Spielpläne der **U14- bis U19- Junioren** sind ab dem Staffeltag verbindlich. Spielverlegungen werden vom Staffelleiter nur vorgenommen, wenn hierzu ein verbandsseitiges Interesse vorliegt. In Ausnahmefällen können Spielverlegungen der **U14- bis U19- Junioren** auch vorgenommen werden, wenn mindestens 14 Tage vor dem Spieltag beim Staffelleiter ein schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung vorgelegt wird. Über den Antrag entscheidet der Staffelleiter endgültig. Für eine genehmigte Spielverlegung wird der beantragende Verein mit einer Bearbeitungsgebühr von **12,00 €** belastet.

Die Absetzung/Verlegung von Pflichtspielen bei Überschneidung mit Spielen/Turnieren usw. der Auswahl- und Stützpunktmannschaften ist entsprechend § 21 JO möglich und zulässig.

Bei Spielverlegungen ist vorher eine Einigung zwischen den Vereinen notwendig. Wird keine Einigung erzielt und der antragstellende Verein weist die Erfordernis der Spielverlegung nach, erfolgt eine verbindliche Neuansetzung im DFBnet durch den zuständigen Staffelleiter.

Spielverlegungen sind erst mit dem Eintrag in das DFBnet gültig.

4.2.1

Bei eigenmächtiger Spielverlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters werden die beiden beteiligten Vereine mit einer Strafe von 25,00 € gemäß § 23 Abs. 3b Nr. 18 JO belastet.

4.2.2

Soll ein Spiel wegen plötzlicher Erkrankung von mindestens 5 Spielern einer 11er Mannschaft abgesetzt und verlegt werden, so ist für jeden Spieler innerhalb von 7 Tagen, ab Bekanntgabe an den Staffelleiter, unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird diese Frist versäumt, so wird das Spiel als nicht angetreten gewertet.

Einer Verlegung kann nicht zugestimmt werden, wenn eine untere Mannschaft der gleichen Altersklasse am Spielbetrieb teilnimmt. In diesem Fall sind die erkrankten Spieler durch Spieler der unteren Mannschaft aufzufüllen. Nur das Spiel der unteren Mannschaft könnte in diesem Fall abgesetzt werden.

4.3

Nach einem ausgefallenen Spiel haben die beteiligten Vereine 5 Tage Zeit sich auf einen Termin zu einigen. Sollte keine Einigung erzielt werden oder ein Verein hat sich innerhalb von 6 Tagen nach Ausfall des Spiels beim Staffelleiter nicht geäußert, so wird das Spiel verbindlich im DFBnet neu angesetzt.

4.4

An den letzten beiden Spieltagen können Spielverlegungen nur dann genehmigt werden, wenn dadurch die Meisterschaft /Staffelsieg nicht beeinflusst wird. Nach dem letzten planmäßigen Punktspieltag in der Frühjahrssaison werden keine Spielverlegungen mehr genehmigt.

5. Spielbetrieb

5.1

Die Größen der Spielfelder für 7er Mannschaften (Kleinfeldspiele) sind wie folgt festgeschrieben:

U8- und U9- Junioren

ca. 55 m x ca. 35 m, Leichtspielball der Größe 4 oder der Größe 5 mit einem Gewicht von ca. 290 g;

U10- und U11- Junioren

ca. 55 m x ca. 35 m, Leichtspielball der Größe 5 mit einem Gewicht von ca. 290 g;

Bei den U8- bis U11- Junioren ist das halbe Großfeld nicht zulässig!

U12- und U13- Junioren

von Seitenlinie zu Seitenlinie des Großfeldes (max. 70 m) X ca. 35 m, Leichtspielball der Größe 5 mit einem Gewicht von ca. 350 g.

Das Maß für den Torraum (muss nicht dargestellt sein) beträgt 4 m und für den Strafraum 12 m.

Strafstöße werden vom 8 m Punkt getreten, Eckstöße werden als ganze Ecken ausgeführt.

Bei den Kleinfeldspielen der U8- bis U13- Junioren kann nach einem Toraus das Spiel mit Abstoß, Abwurf oder Abschlag fortgesetzt werden.

Nach Abstoß, Abwurf oder Abschlag darf der Ball die Mittellinie nur überqueren, wenn er vorher den Boden der eigenen Spielhälfte berührt hat oder vorher von einem Mit- oder Gegenspieler berührt wurde. Überquert der Ball die Mittellinie ohne die Berührung des Bodens der eigenen Spielhälfte oder ohne eine Berührung eines Spielers erhält die gegnerische Mannschaft an der Mittellinie einen indirekten Freistoss zugesprochen.

Nur bei den Kleinfeldspielen der U8- und U9- Junioren wird die Abseitsregel und die Rückpassregel außer Kraft gesetzt.

Die 11er Mannschaften (U12- und U13- Junioren auf Beschluss des Kreisjugendausschusses) spielen auf dem Großfeld entsprechend den gültigen Fußball-Regeln des DFB (zum Großfeld siehe Regel Nr. 1).

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

5.2

Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist § 28 SpO zu beachten. Insbesondere ist bei einer Spielabsage sofort die spielleitende Stelle, der Gegner, der Schiedsrichter und ggf. der Schiedsrichteransetzer zu benachrichtigen, § 28 Abs. 1 SpO. Dem Staffelleiter ist ein Protokoll/ Spielberichtsbogen zu den Tatsachen und Gründen innerhalb von zehn Tagen zuzusenden, § 28 Abs. 3 SpO.

5.3

Beim Nichtantreten zu einem Punktspiel wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gemäß § 38 Abs. 1c SpO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 SpO gewertet und die nichtangetretene Mannschaft des Vereins mit einer Strafe von 25,00 € gemäß § 23 Abs. 3b Nr. 7 JO belastet, im Wiederholungsfalle 50,00 €. Die angetretene Mannschaft hat einen Spielberichtsbogen, bei 11er-Mannschaften mit 11 Spielern und bei 7er-Mannschaften mit 7 Spielern, auszufüllen und vorzulegen, siehe auch Ziffer 3.1 und 3.2.

5.4

Die Mindestzahl der Spieler bei 11er -Mannschaften und 7er -Mannschaften beträgt 7 bzw. 5 Spieler.

Bei den U8- bis U11- Juniorenmannschaften darf eine unbegrenzte Anzahl von Spielern nur bei Spielunterbrechung beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

Bei den U12- bis U19- Juniorenmannschaften können max. 4 Spieler nur bei Spielunterbrechung beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

Junioren dürfen an einem Tag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder einem Turnier gemäß § 18 Abs. 4 JO teilnehmen, auf § 38 Abs. 1g SpO (Punkteabzug) wird hingewiesen.

5.5

Die Ansetzung der Schiedsrichter zu den Meisterschafts- und Pokalspielen der U14- bis U19- Junioren, erfolgt durch den jeweiligen Kreisschiedsrichterausschuss.

Bei diesen Spielen ist von jedem Verein ein Linienrichter zur Unterstützung des Schiedsrichters zu stellen und in den Spielberichtsbogen einzutragen. Den Linienrichtern sind vom Heimverein Linienrichterfahren zur Verfügung zu stellen.

Die Spiele der U8- bis U13- Junioren sollten in der Regel von geprüften Schiedsrichtern der Platzvereine geleitet werden. Auf der Rückseite des Spielberichtsformulars hat der Schiedsrichter unbedingt seinen Namen, Telefon Nr. und seine Adresse leserlich einzutragen und zu unterschreiben.

Erscheint kein Schiedsrichter, so ist entsprechend § 30 SpO zu verfahren.

5.6 DFBnet

Die gültigen/verbindlichen Spielpläne, ab dem **19.07.2009** oder nach entsprechender Mitteilung, sind nur noch aus dem DFBnet (Spiel- und Schiedsrichteransetzungen) zu entnehmen. Die Spielpläne der U12- bis U19- Junioren im DFBnet sind nur verbindlich bis zum **31.12.2009**.

Gemäß § 27 Abs. 6 SpO sind die gastgebenden Vereine verpflichtet, die Spielergebnisse des Spieltages unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Auch Spielausfälle, Absagen, Nichtantreten und Abbrüche des Spieltages sind fristgerecht zu melden.

Bei verspäteter oder Nichteingabe der Spielergebnisse in das DFBnet, nach der obigen Vorgabe des § 27 Abs. 6 SpO, wird der Verein mit einer Strafe von 15,00 € pro Spielergebnis gemäß § 23 Abs. 3b Nr. 21 JO belastet.

5.7 Einzugsermächtigung

Dem NFV Kreis Lüneburg haben die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine, auch aus dem NFV Kreis Harburg, vor Saisonbeginn für die Begleichung von Gebühren, Strafen usw. an den Kreis Lüneburg eine „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften“ zu erteilen.

5.8 Rechtsprechung

Zuständig für die Rechtsprechung ist – außer in Passangelegenheiten – das Kreissportgericht des NFV Kreis Lüneburg, Vorsitzender Gerhard Pieper, Quickbaumweg 9, 21339 Lüneburg.

Die Rechtsbehelfe gemäß § 14 ff RuVO (wie Einspruch, Protest) sind entsprechend den dort genannten Fristen beim Kreissportgericht Lüneburg schriftlich im Original einzureichen. Zur Wahrung der Fristen ist die Einreichung vorab per Fax oder E- Mail nur an das Kreissportgericht Lüneburg zulässig.

6. Turniere

Pokalturniere (einschl. Halle) im NFV Kreis Lüneburg sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit der Ausschreibung und Angabe der teilnehmenden Mannschaften bei

Friedhelm Ahrens, Südergellerser Weg 2, 21394 Westergellersen,

zur Genehmigung anzumelden.

Bei Veranstaltung eines nicht genehmigten Turniers wird der Verein mit einer Strafe von 25,00 € gemäß § 23 Abs. 3b Nr. 17 JO belastet.

7. Anlagen

Anlage 1: Meisterschaft, Play- Off, Aufstieg, Pokalspiele

Anlage 2: Staffeleinteilung

Anlage 3: Besondere Belegung der Sportplätze

8. Schlussbemerkungen

8.1

Wegen schuldhafter Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen (wie Kreisjugendtage, Arbeitstagungen, Schulungen, Staffeltage und Spielbörse) des Jugendausschusses des NFV Kreis Lüneburg kann die fehlende Mannschaft eines Verein bzw. der fehlende Verein mit einer Ordnungsstrafe von 25,00 € gemäß Ziffer I. Nr. 27 Anhang 2 der SpO belegt werden.

8.2

Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses können für die schriftlichen Verwaltungsentscheide, Strafen der Ziffern 1.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.2.1, 5.3, 5.6, 6. und 8.1, Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 bis 50,00 € pro Verwaltungsentscheid gemäß § 23 Abs. 4 JO erheben. Diese Beträge werden in die Strafen- und Gebührenliste eingetragen und vom Schatzmeister des NFV Kreis Lüneburg mit der Halbjahresrechnung abgefordert.

Die Strafen und Bearbeitungsgebühren der Ziffern 2.3, 2.6 und 4.2 werden ohne Verwaltungsentscheide (nur bei Vereinen aus dem NFV Kreis Lüneburg) in die Strafen- und Gebührenliste eingetragen und vom Schatzmeister des NFV Kreis Lüneburg mit der Halbjahresrechnung abgefordert.

Die Abforderung mit der Halbjahresrechnung erfolgt nur bei Vereinen aus dem NFV Kreis Lüneburg.

8.3

Der Schriftverkehr zwischen dem Kreisjugendausschuss und den Jugendobleuten der Vereine erfolgt über das geschlossene E-Postfachsystem *@nfv.evpost.de.

Diese Schriftstücke des Kreisjugendausschusses sind auch ohne Unterschrift gültig.

Nachteile durch nicht regelmäßig abgerufene Mails gehen zu Lasten der Vereine.

Von externen E-Mail-Adressen kann nicht in dieses geschlossene System gemailt werden!

Durch den Kreisjugendausschuss wird jedem Verein ein Anschriftenverzeichnis per Mail zur Verfügung gestellt. Sich ergebene Änderungen für das Anschriftenverzeichnis müssen umgehend schriftlich dem Kreisjugendausschuss gemeldet werden.

Nachteile durch nicht gemeldete Änderungen gehen zu Lasten der Vereine.

Mitteilungen/Veröffentlichungen des Jugendausschusses können per Mail, durch die Landeszeitung Lüneburg oder unter www.nfv-lüneburg.de erfolgen.

8.4

Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach der Satzung und Ordnungen des NFV geahndet.

Gastspieler aus/in Nachbarkreisen unterliegen der Sportgerichtsbarkeit des aufnehmenden Kreises.

Im Fall der Ziffer 2.1 Satz 2 der Ausschreibung:

Die 11er- Mannschaften aus dem NFV Kreis Harburg nehmen als Gäste am Spielbetrieb im NFV Kreis Lüneburg teil und unterliegen gemäß § 6 Abs. 3 RuVO der Regie und Sportgerichtsbarkeit des NFV Kreis Lüneburg. Die 11er- Mannschaften aus dem NFV Kreis Lüneburg nehmen als Gäste am Spielbetrieb im NFV Kreis Harburg teil und unterliegen gemäß § 6 Abs. 3 RuVO der Regie und Sportgerichtsbarkeit des NFV Kreis Harburg.

8.5

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 Abs. 1 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung durch Mail bzw. Veröffentlichung unter www.nfv.de und www.nfv-lüneburg.de (**frühestens ab 19.07.2009**) die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht des Kreises Lüneburg zu Händen des Vorsitzenden, Gerhard Pieper, Quickbaumweg 9, 21339 Lüneburg zulässig.

8.6

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist tritt diese Ausschreibung in Kraft.

Adendorf, den 19. Juli 2009

gez. Klaus Arndt